

# Satzung des gemeinnützigen Vereins Förderer der *Grundschule Mönchgut e. V.*

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Mönchgut e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Mönchgut.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der laufenden Nummer VR 2616 eingetragen.

## § 2 Aufgabe, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Alleiniges Ziel des Vereins ist es, den Nutzen und die Belange der Grundschule Mönchgut und deren Schülerinnen und Schüler zu fördern. In diesem Sinne unterstützt, fördert und pflegt er insbesondere durch Spendenaktionen
  - a. begabte und bedürftige Schülerinnen und Schüler
  - b. Schulsport, Schulwanderungen, jede Art von schulischen sonstigen Veranstaltungen, Patenschaften ggf. mit anderen Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen gleich oder ähnlich ausgerichteten Fördervereinen
  - c. die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Mittel für den Unterricht
  - d. die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule
  - e. den Zusammenhalt zwischen Schule und ehemaligen Schülerinnen und Schülern
  - f. die Wahrnehmung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel sind ausschließlich zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden.
- (4) Kein Vereinsmitglied hat bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beträge, sonstiger Zuwendungen oder Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit den Vereinszielen nicht in Übereinstimmung stehen oder etwa durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Jede Tätigkeit im und für den Verein ist ehrenamtlich.

## § 3 Mitgliedschaft

### A Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden, die die Vereinsziele anstrebt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt werden.

### B Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder werden in aktive und fördernde Mitglieder unterteilt.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Beiträge zu zahlen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Fördernde Mitglieder sind von der Pflicht der aktiven Mitglieder entbunden.
- (6) Der Wechsel zum anderen Mitgliedsstatus erfolgt per formlosen Antrag an den Vorstand.

#### C Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod, Erlöschen, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann in Fällen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen durch den Vorstand beschlossen werden. Er bedarf der Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliedsversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied dies binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung des Vorstandes beantragt.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

### § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vorstand

#### A Allgemeines

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart zusammen.
- (2) Die rechtliche Vertretung des Vereins übernehmen jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Schulleiter oder sein Vertreter im Amt unterstützen den Vorstand mit beratender Stimme.

#### B Aufgaben

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - b. die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
  - c. die Ausführung der Beschlüsse sowie
  - d. die Entscheidungen über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Stellvertretung des Vorsitzenden sind die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs sowie die Fertigung der Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes, die von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden müssen.
- (3) Die Aufgaben des Kassenwerts sind die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Erstattung des Geschäftsberichts einmal jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung.

#### C Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Soweit in Einzelfällen Ausgaben bis zu einer Höhe von 50 Euro zu tätigen sind, kann der Vorsitzende ohne Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder hierüber allein entscheiden.
- (5) Bestellung des Vorstands  
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (6) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (8) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 7 Mitgliederversammlung

### A Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
  - c. Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung
  - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - e. Wahl von 2 Kassenprüfern
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

### B Einberufung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist vom Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliedsversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Zusendung erfolgt an die zuletzt bekannte Anschrift des Vereinsmitglieds oder auf elektronischem Weg.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## C Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Alle Beschlüsse der Mitgliedsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (6) Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

## § 8 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen gesamtes Vermögen an die Gemeinde Mönchgut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Aufgabe, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins zu verwenden hat.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein kann sich weitere Ordnungen mit einfacher Mehrheit geben und ändern.
- (2) Die Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.06.23 geändert und tritt am selben Tag in neuer Fassung in Kraft.